

Leitfaden

für die Verwendung des Logos

Weltnaturerbe Buchenwälder



Leitfaden für die Verwendung des Logos Weltnaturerbe Buchenwälder für die fünf deutschen Teilgebiete der UNESCO- Welterbestätte „Buchenurwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands“

(beschlossen auf der Lenkungsgruppensitzung am 20.11.2013 in Hütscheroda)



1. Einleitung

Das Logo des Weltnaturerbes Buchenwälder (nachfolgend LOGO) wurde für die Weltnaturerbebestätte „Buchenurwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands“ entworfen, um die Stätte **einheitlich** und als **grenzübergreifendes Ökosystem** in allen Regionen der seriellen Weltnaturerbebestätte durch eine breite Anzahl von Partnern (staatliche und nichtstaatliche Organisationen, Gewerbetreibende, Privatpersonen, Gastronomie, Tourismus) zu kommunizieren und positive öffentliche Effekte für die Weltnaturerbebestätte zu erzielen. Eigentümer des Logos sind die Länder Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

Die Verwendung des LOGOS ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die örtlich zuständige Schutzgebietsverwaltung gestattet. Keiner Beantragung bedarf die Nutzung des Logos durch Gemeinden, Landkreise, Tourismusverbände und Partner der Schutzgebiete. Nachstehend werden die Leitlinien für die Verwendung des LOGOS einschließlich des Zulassungsverfahrens und der Qualitätskontrolle dargelegt.

Für die Verwendung des UNESCO-Logos und des Logos der Welterbekonvention gelten die Richtlinien der UNESCO sowie die Gestaltungsrichtlinien von EUROPARC Deutschland.

2. Richtlinien für die Verwendung des LOGOS

1. Alle Produkte, die mit dem offiziellen UNESCO-Welterbelogo versehen sind, können auch das LOGO tragen. Hierzu sind das dazugehörige Manual und die relevanten Gestaltungsrichtlinien (EUROPARC Deutschland) zu beachten.
2. Für andere Produkte, die das offizielle UNESCO-Welterbelogo nicht verwenden dürfen, aber mit den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen im Einklang stehen, kann die Verwendung des LOGOS von der örtlich zuständigen Schutzgebietsverwaltung gestattet werden.

3. Das LOGO sollte für alle Projekte und Aktivitäten verwendet werden, die in einem hohem Maße mit der Weltnaturerbebestätte Buchenwälder in Verbindung stehen, um diese Stätte einheitlich zu kommunizieren und positive Aktivitäten im Sinne der Welterbestätte zu fördern.
4. Die Entscheidung, der Verwendung des LOGOS zuzustimmen, ist in erste Linie abhängig von der Qualität und dem Inhalt des Produkts, für das es verwendet werden soll und nicht von der Quantität oder der erwarteten Rendite. Das Hauptkriterium für die Genehmigung ist der wissenschaftliche, kulturelle oder künstlerische Wert des vorgeschlagenen Produkts in Bezug auf die Prinzipien und Werte des Weltnaturerbes sowie dessen Beitrag zu diesen Prinzipien und Werten.
5. Gewerbliche Unternehmen und Printmedien können das LOGO grundsätzlich für Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen verwenden, auch wenn diese mit kommerziellen Absichten, z. B. Werbung, Merchandising-Produkte, in Verbindung stehen, um ihre Unterstützung für das Weltnaturerbe Buchenwälder zum Ausdruck zu bringen. Nähere Einzelheiten werden in einem Lizenzvertrag geregelt.
6. Wird das LOGO in Verbindung mit kommerziellen Produkten (einschließlich der Werbung für ein solches Produkt) verwendet, ist eine ausdrückliche Genehmigung des Logo-Eigentümers einzuholen. Eine kommerzielle Nutzung des LOGOS kann nur dann genehmigt werden, wenn ein offensichtlicher Nutzen für das Weltnaturerbe Buchenwälder nachgewiesen werden kann; dies erfolgt auf der Grundlage der im Antragsformular dargestellten Kriterien.
7. Das Produkt muss Informationen über oder einen Verweis auf die Weltnaturerbebestätte enthalten (zum Beispiel: „Im Jahr 2011 wurden „Die Alten Buchenwälder Deutschlands“ in die UNESCO-Liste des Welterbes der Menschheit aufgenommen“).
8. Das Produkt muss die offizielle Website erwähnen (www.weltnaturerbe-buchenwälder.de).

3. Zulassungsverfahren

Ein Antrag auf Genehmigung der Verwendung des LOGOS hat dem nachstehenden Verfahren zu folgen:

1. Ein Antrag für die Verwendung des LOGOS, mit Beschreibung der Zielsetzung, Angabe der Verwendungsdauer und räumliche Verbreitung, wird vom Antragsteller bei der örtlich zuständigen Schutzgebietsverwaltung eingereicht.
2. Die örtlich zuständige Schutzgebietsverwaltung genehmigt die Verwendung des Logos gemäß obengenannter Leitlinien.
3. Die jeweiligen Gebietsverwaltungen führen eine Übersicht über die Verwendung des LOGOS und informieren die LG einmal jährlich bis zum 15.12. zur Verwendung.
4. Nach positiver Prüfung des Antrages schließt die örtlich zuständige Schutzgebietsverwaltung eine Vereinbarung mit dem Antragsteller. Diese Lizenzvereinbarung bzw. dieser Lizenzvertrag regelt ausführlich, wie das LOGO von der antragstellenden Partei verwendet werden darf, einschließlich seiner kommerziellen Nutzung.

4. Qualitätskontrolle

1. Die Genehmigung zur Verwendung des LOGOS ist mit der Auflage verbunden, dass die örtlich zuständige Schutzgebietsverwaltung eine Qualitätsüberwachung bezüglich der Logoverwendung ausüben darf.
2. Lässt die Qualitätsüberwachung Mängel bezüglich der Logoverwendung erkennen, die der Logonutzer zu vertreten hat, wird die örtlich zuständige Schutzgebietsverwaltung eine Mängelbehebung schriftlich einfordern und dafür eine angemessene Frist setzen. Lehnt der Logonutzer eine Mängelbehebung ab oder behebt er die Mängel nicht in der gesetzten Frist, wird die Verwaltung dem Logonutzer das Recht auf die Nutzung des LOGOS schriftlich entziehen.